

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für die Studiengänge in den Historischen Fächern
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 12. Dezember 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl. S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WKM) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

§ 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 6 Wiederholung

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Die Eignung für die Studiengänge in den Historischen Fächern, denen die Fächer

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte
- Geschichtliche Hilfswissenschaften
- Wissenschafts- und Universitätsgeschichte
- Didaktik der Geschichte
- Bayerische Geschichte
- Geschichte Ost- und Südosteuropas
- Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik
- Medizingeschichte

als Haupt- und Nebenfächer im Rahmen des Magisterstudiengangs zugeordnet sind, setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen auch über historisches Grundwissen, geschichtswissenschaftliche Analysefähigkeit, schriftliches Ausdrucksvermögen, Textverständnis, Eignung zum selbstständigen Denken und Arbeiten sowie Fremdsprachenkenntnisse verfügt, die es erlauben, sich den von der Studienordnung für die in Satz 1 bezeichneten Studiengänge verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester vom Historischen Seminar durchgeführt.

(2) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zum Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht zu vertreten ist, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Über die Befreiung entscheidet der Ausschuss zur Eignungsfeststellung.

§ 3

Ausschuss zur Eignungsfeststellung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus zwei vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestimmten Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) mit Lehrbefugnis auf dem Fachgebiet der Geschichte sowie einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistenten bzw. einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistentin oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin (Art. 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4 BayHSchLG) zusammensetzt. ²Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. ³Ein weiterer hauptberuflicher wissenschaftlicher Assistent bzw. eine weitere hauptberufliche wissenschaftliche Assistentin oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und die Frauenbeauftragte der Fakultät wirken beratend im Ausschuss mit. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest. ²Der Termin des schriftlichen Leistungstests wird mindestens sechs Wochen zuvor durch Aushang und auf den Homepages der Universität bekannt gegeben.

(2) Zum Leistungstest sind die folgenden Unterlagen mitzubringen:

1. der Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
2. ein ausreichend frankierter und mit der eigenen Adresse versehener Rückumschlag DIN A 4;
3. der ausgefüllte Personalfragebogen, der von der Homepage des Seminars heruntergeladen werden kann.

(3) Die Teilnahme am Leistungstest setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und dass die Identität des Bewerbers bzw. der Bewerberin durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses festgestellt werden konnte.

(4) ¹Der schriftliche Leistungstest dauert 60 Minuten. ²Er besteht erstens aus einem 10 Fragen umfassenden Multiple-Choice-Test, über dessen Zusammensetzung der Ausschuss zur Eignungsfeststellung entscheidet, sowie zweitens aus einem kurzen, in deutscher Sprache zu verfassenden Beitrag, in dem der Bewerber bzw. die Bewerberin seine bzw. ihre Motivation für das Geschichtsstudium expliziert und dabei auch seine bzw. ihre schulischen sowie außerschulischen Vorkenntnisse im Bereich Geschichte, Deutsch und Fremdsprachen darlegt. ³Beide Teile fließen in die Gesamtnote des Leistungstests zu gleichen Teilen ein.

(5) Der schriftliche Leistungstest wird vom Ausschuss mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut

Note 2 = gut

Note 3 = befriedigend

Note 4 = ausreichend

Note 5 = ungenügend

(6) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4,5 multiplizierten Note nach Abs. 5 und der mit dem Faktor 5,5 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 26,0 oder niedriger erreicht.

§ 5

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für die Magisterstudiengänge Geschichte vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 6
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmalig wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten regulären Termin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals im Sommersemester 2006 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2005 sowie der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 5. Dezember 2005.

München, den 12. Dezember 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 13. Dezember 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Dezember 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Dezember 2005.